

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Kreiswahlleiter für die Ausländerbeiratswahl im Landkreis Kassel

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ausländerbeiratswahl am 14. März 2021 im Landkreis Kassel

Entsprechend § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) i. d. F. vom 26. März 2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **14. März 2021** stattfindende

Ausländerbeiratswahl

im Landkreis Kassel auf.

1. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates beträgt gem. der z. Zt. gültigen Hauptsatzung des Landkreises Kassel elf.
2. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 58 und 61 i. V. m. §§ 10 - 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 85 i. V. m. § 23 sowie § 88a der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen.
3. Wahlvorschläge können nur von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann im Landkreis Kassel nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und den Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Die Bewerber/innen sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufes oder Standes, Tages der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Weist ein/e Bewerber/in gegenüber dem Kreiswahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung schriftlich dazu erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Wählbar als Mitglied zum Ausländerbeirat sind neben den wahlberechtigten ausländischen Einwohnern, zu denen auch die nichtdeutschen Unionsbürger/innen zählen, auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben (Eingebürgerte) oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet sowie seit mindestens drei Monaten (seit dem 14. Dezember 2020) im Landkreis Kassel ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.
5. Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die dem Wahlausschuss nicht angehören dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Vorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
6. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem/r Abgeordneten oder Vertreter/in in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter/innen zu wählen sind. Für die Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Kassel werden hierfür 22 Unterschriften von Wahlberechtigten benötigt. Die Unterschriften sind **auf Formblättern, die vom Kreiswahlleiter ausgegeben werden**, zu leisten.

Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Diese Angaben müssen vom Wahlleiter in das Formblatt übertragen werden. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber/innen in einer Mitglieder- oder Vertreter/innen - Versammlung zu bestätigen. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags gesammelt werden; vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

7. Die Bewerber/innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. An der Aufstellung der Bewerber/innen dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Versammlung zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt

werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede/r Teilnehmer/in der Versammlung; die Bewerber/innen müssen Gelegenheit haben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter/innen, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern/Vertreterinnen zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede/r Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerber/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

8. Der Wahlvorschlag und die entsprechenden Anlagen sollen nach Vordruckmustern eingereicht werden. Diese können bei der Kreiswahlleitung, Wilhelmshöher Alle 19-21, 34117 Kassel, angefordert werden; um telefonische Terminvereinbarung unter 0561/1003-1803 oder -1815 wird gebeten. Für telefonische Auskünfte stehen Herr Michel, Tel. 0561/1003-1803 sowie Frau Heinicke, Tel. 0561/1003-1815 während der Dienststunden zur Verfügung. Vordrucke können außerdem, mit Ausnahme des Formblattes für die Unterstützungsunterschrift (Anlage AW 7), im Internet unter www.wahlen.hessen.de abgerufen werden.
9. Die Wahlvorschläge sind **bis spätestens 04. Januar 2021, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich bei dem **Kreiswahlleiter des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21 (Zimmer 4.58), 34117 Kassel, Tel. 0561/1003-1815**, einzureichen. Ich empfehle, möglichst einen Termin zu vereinbaren.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, die Wahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen so frühzeitig vor dem 04. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung (Zustimmungserklärung) der vorgeschlagenen Bewerber/innen nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der/die Bewerber/in nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung des/der Bewerber/in, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen.

- Eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstandes, dass die vorgeschlagenen Bewerber/innen wählbar sind (Wählbarkeitsbescheinigung).
- Beglaubigte Kopien der Einbürgerungsurkunden von Bewerber/innen, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben.
- Bei Deutschen, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, einen glaubhaften Nachweis über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen durch den Gemeindevorstand bzw. Magistrat, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften benötigt.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber/innen aufgestellt wurden einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung – **spätestens am 15. Januar 2021** – durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Kassel, den 27. Oktober 2020

Der Kreiswahlleiter für die Ausländerbeiratswahl
im Landkreis Kassel

gez.

Jürgen Sommer